

RTL WEST GmbH Picassoplatz 1 50679 Köln

Landesregierung
Rheinland-Pfalz
Staatskanzlei
Postfach 3880

55028 Mainz

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Ihr Ansprechpartner

Name: Jörg Zajonc
E-Mail: joerg.zajonc@rtl-west.de
Telefon: +49 221 / 456 - 76210
Fax: +49 221 / 456 - 76219

Datum

25.09.2018

Anregungen und Ideen zum Entwurf des Medienstaatsvertrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der von Ihnen vorgeschlagenen Beteiligungsmöglichkeit zum Entwurf eines neuen Medienstaatsvertrages, möchten wir uns mit folgenden Anregungen beteiligen. Bevor wir zu den Anregungen kommen, vorab eine kurze Erläuterung, wer wir sind und was wir machen.

Die RTL WEST GmbH ist eine unabhängige Anbieterin von Regionalnachrichten in Nordrhein-Westfalen. Zugelassen durch die Landesanstalt für Medien NRW (LfM NRW) gemäß Bescheid vom 09.05.2018 bis zum 30.06.2025. Wir verfügen über Redaktionsstandorte in Köln und Essen. Wir produzieren eine Live-Sendung im eigenen Studio am Standort der Mediengruppe RTL Deutschland GmbH in Köln Deutz. Die Sendung läuft montags bis freitags von 18:00 bis 18:30 Uhr.

Die Programmverantwortung liegt allein in den Händen des RTL WEST Programmverantwortlichen. Das ist meine Person. Ich selbst bin volontierter Zeitungsredakteur, gelernter Verlagskaufmann und studierter Diplomkaufmann. Seit mehr als 30 Jahren arbeite ich journalistisch in NRW. Die Inhalte der Sendung orientieren sich am Programmauftrag gem. § 11 LRG NW und an allgemein anerkannten publizistischen Grundsätzen. Mit rund 50 festen und freien Mitarbeitern aus den Bereichen Redaktion und Technik an den Standorten Köln und Essen vermittelt RTL WEST ein vollständiges Bild der aktuellen Geschehnisse in diesem vielfältigen Bundesland mit den unterschiedlichsten regionalen Identitäten. Unser journalistischer Anspruch ist geprägt davon eine Sendung für alle Menschen in NRW zu machen. Handwerklich stehen anerkannte journalistische Grundsätze im Vordergrund: Sorgfaltspflicht, Präzision, Vollständigkeit und Verantwortung. RTL WEST versteht sich als Alternative zu den öffentlich-rechtlichen Programmen. Die Sendung umfasst die vielfältigsten Interessengebiete. Berichtet wird aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur und Soziales.

Neben der Produktion unserer eigenen Sendung beliefern wir seit 2002 sämtliche Informations-Formate der Mediengruppe RTL mit relevanten Inhalten aus unserem Bundesland.

Zunächst einmal möchte ich mich für die Möglichkeit bedanken, zum Entwurf des Medienstaatsvertrages Stellung nehmen zu können. Sollen die Bestimmungen zur Vielfaltssicherung, wie etwa die gesetzlich bestimmten, unabhängigen Regionalfenster ihre bisherige Funktion behalten, so bedarf es zeitnah aktualisierter Regelungen für alle relevanten Verbreitungswege und Plattformen, über die audiovisuelle Inhalte angeboten werden.

...2/5

Auch den sogenannten Intermediären kommt hier aufgrund der veränderten Mediennutzung eine gewichtige Rolle zu. Der Nutzer unterscheidet schon lange nicht mehr danach, auf welchem Verbreitungsweg, über welche Plattformen oder Endgeräte er seine Inhalte konsumiert. Und gerade für uns Regionalfenster ist die Reichweite für die Wahrnehmung der Zuschauer immens wichtig.

Medienangebote, egal ob Plattform, Benutzeroberfläche oder Intermediär, sind einer angemessenen, aktualisierten Regulierung zuzuführen, die die Verbreitungsbedingungen der konvergenten Umgebung anpasst. Diesbezüglich wünschen wir uns eine zeitnahe Umsetzung der neuen Regelungen im Medienstaatsvertrag, der mittlerweile schon einige Jahre intensiv diskutiert wird.

Dies betrifft insbesondere die hervorgehobene Auffindbarkeit sowie die Reichweite des Überblendungsschutzes. Handwerklich hochwertig produzierte und journalistisch bereichernde Regionalprogramme stellen aus meiner Sicht ein besonders wichtiges Instrument zur Meinungsbildung in Zeiten von fake news und alternativen Fakten dar. Insbesondere, da wir ein journalistisches Angebot erstellen, für das sämtliche presserechtlichen Regelungen gelten und die wir – häufig im Gegensatz zu Meinungsbloggern in den sozialen Medien – ohne wenn und aber einhalten. Um unserer Aufgabe der Sicherung von journalistischer Vielfalt aber gerecht werden zu können, müssen wir nicht nur empfangbar sein. Wir müssen ganz praktisch auch geschaut werden. Und zwar ohne Eingriffe Dritter, die die Güte unserer Produktion negativ beeinflussen können. Und Ein- oder Überblendungen tun genau dies.

Nachfolgend geben wir folgende Anregungen ab:

§ 52 a Regelungen für Medienplattformen und Benutzeroberflächen

Die Regelungen des § 52 a begrüßen wir weitestgehend. Insbesondere das Verbot zur kommerziellen Überblendung von Rundfunksignalen. Im Rahmen des Absatzes (4) wird offenbar noch diskutiert, ob Plattform- und Benutzeroberflächen-Anbieter in die Lage versetzt werden sollen, Programmhinweise und Empfehlungen geben zu dürfen, soweit der Nutzer dem vorab zugestimmt hat. Dies halten wir für kritisch.

Plattformanbieter produzieren zunehmend eigene Inhalte oder kooperieren kommerziell mit Inhaltenanbietern, werden also immer mehr zu Wettbewerbern der Rundfunkveranstalter.

Selbst diejenigen, die eine andere Strategie wählen, sind daran interessiert, über ihre Plattform Erlöse zu generieren. Verfolgen also eigene wirtschaftliche Interessen, die den unseren zuwiderlaufen können.

Davon abgesehen, dass die redaktionelle Verantwortung des Inhaltenanbieters für das Signal in Gänze durch eine Überblendungserlaubnis an den Plattform-/Benutzeroberflächen-Anbieter konkurrenzfähig würde, stellt sich die Frage, mit welcher Intention ein Plattformbetreiber im laufenden Rundfunkprogramm eine Empfehlung einblenden würde.

...3/5

Diese Einblendungen oder Empfehlungen des Plattformbetreibers erfolgen nicht aus Vielfalts Gesichtspunkten, sondern sie sind vielmehr genauso zu werten, wie die kommerzielle Kommunikation in Absatz (3) b).

Anbieter von Plattformen oder „Stand-alone Benutzeroberflächen“ sind daran interessiert, den Zuschauer aus dem linearen Programm herauszuziehen und ihn in eigene oder Kooperations-Angebote (z.B. einen Film oder eine Serie, die er gegen ein geringes Entgelt abrufen kann) zu lotsen. Denn nur so kann er Einnahmen generieren – davon, dass der Zuschauer linear fernsieht, hat er nichts. Die Motivlage ist also eindeutig. Sofern die Länder hier mit Nutzerautonomie argumentieren, blenden sie aus, dass der Nutzer sich bereits entschieden hat, wenn er sich im linearen Programm befindet: Er hat RTL WEST eingeschaltet – ein noch klarerer und eindeutigerer Ausdruck des Nutzerwillens ist schwerlich vorstellbar. Und nun soll er, wenn er bei der Inbetriebnahme des Gerätes einen Haken an falscher Stelle gesetzt hat, mit Überblendungen in Form von Empfehlungen für Angebote des Geräteherstellers konfrontiert werden, die das Regionalfenster und unsere Berichterstattung überlagern? Nutzerautonomie bedeutet, dass es dem Nutzer frei steht, RTL, um 18:00 Uhr also RTL WEST, auf einem Smart TV einzuschalten oder lieber ein kostenpflichtiges VoD-Angebot des Geräteherstellers zu nutzen. Sie bedeutet nicht, dass das vom Gesetzgeber gewünschte Regionalfensterprogramm überblendet werden kann, wenn nur der Gerätehersteller dies möchte und der Nutzer dies über sich ergehen lässt. Oder darf dann während des Regionalfensters zukünftig auch RTL mit der Empfehlung überblenden, jetzt doch lieber eine RTL-Sendung statt des Regionalfensters einzuschalten, wenn nur der Nutzer Überblendungen zugestimmt hat? Immerhin käme ein Umschalten des Nutzers dann noch demjenigen zugute, der Regionalfenster finanziert – und nicht einem Plattformanbieter, der keinerlei Beitrag zur Vielfalt leistet. (Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwende ich hier die generisch männliche Form. Selbstverständlich gelten die Aussagen für sämtliche Geschlechter).

Eine Regulierung, die Überblendungen von Rundfunk erlaubt, führt Vielfaltssicherung wie aufgezeigt ad absurdum. Es kann weder ins Belieben des Geräteherstellers/Plattformbetreibers gestellt werden, ob er überblendet, noch in das des Nutzers. Getreu dem Motto „Gleiches Recht für alle“ sollte der Gesetzgeber ansonsten auch den Sendern und Regionalfenstern die Möglichkeit geben, einen vom Nutzer im Portal des Geräteherstellers aufgerufenen Film zu überblenden mit der Empfehlung, jetzt doch auf RTL bzw. ins Regionalfenster zu schalten. Dies mutet geradezu absurd an – insofern stellt sich die Frage, warum es bei einer Überblendung des linearen Programms überhaupt diskutiert wird. Kurzum: Sobald der Nutzer die Entscheidung getroffen hat, linear fernzusehen, dürfen keine Signalüberblendungen erfolgen bzw. allenfalls solche, die der Nutzer sich ganz bewusst parallel selbst auf den Screen holt bzw. in einem entsprechenden Fenster öffnet (wie etwa Dienste der Individualkommunikation).

Sollte sich dies im Länderkreis nicht durchsetzen, muss eine Einwilligung zur Signalüberblendung durch den Nutzer aber jedenfalls auf den konkreten Einzelfall beschränkt sein und kann nicht über ein allgemeines Opt-In etwa bei Inbetriebnahme des Gerätes erfolgen.

Des Weiteren plädieren wir dafür, neutrale Navigationspunkte (Vgl. § 52 e (2)) von jedem Ort der Plattform/Benutzeroberfläche aus sichtbar bzw. ansteuerbar zu machen, um am Ende keine

...4/5

vollflächig integrierten Empfehlungssysteme vorzufinden, die eine freie Suche des Nutzers nach Inhalten, die er finde möchte, nicht mehr möglich machen. Eine ausschließliche, individualisierte oder geschäftsmodellbasierte Empfehlung des Plattformanbieters birgt ohne vielfaltssichernde Steuerung immer die Gefahr einer thematischen Einengung, und damit gerade eine Einschränkung der Vielfalt.

§ 52 b Belegung von Medienplattformen

Dass die Belegungsregeln u.a. zugunsten der Reichweite von Regionalfensterprogrammen erhalten bleiben, begrüßen wir ausdrücklich (§52 b (2) b). Diese jedoch auf infrastrukturegebundene Plattformen (vgl. §52 b (1)) zu beschränken, könnte sich längerfristig reichweiten-verringemd auswirken. Daher sollten Belegungsregeln auch für nicht-infrastrukturegebundene Plattformen, wie etwa Smart TVs und OTT-Angebote gelten.

§ 52 b (2) Satz 1 Nr. 1. b) sollte die Verbreitung der Dritten Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß deren Auftrag auf das Land beschränken, für das sie beauftragt sind. Entsprechend sollte der Inhalt der eckigen Klammer erhalten bleiben.

§ 52 b (4) sollte auf gemischten Plattformen auch die privaten Programme nach (2) Nr. 1 b und nicht nur die öffentlich-rechtlichen Angebote (Nr. 1 a) berücksichtigen, um die Reichweite von Regionalfenstern langfristig abzusichern.

§ 52 e Auffindbarkeit in Benutzeroberflächen

Regelungen zur strukturellen Auffindbarkeit auf Benutzeroberflächen begrüßen wir ausdrücklich. Dem Nutzer sollten in der Benutzerführung durchgängig neutrale Navigationskriterien zur Verfügung stehen, die ihm die Vielfalt aller auf der Medienplattform erhältlichen Inhalte eröffnet und ihm zudem die Chance lässt, die Inhalte treffsicher zu finden. Siehe oben.

Die Einführung des § 52 e (3) scheint derzeit noch zur Diskussion zu stehen. Vor dem Hintergrund von Belegungsregeln nur für netzgebundene Medienplattformen und der bis dato ausschließlich als diskriminierungsfreie Anordnung von Inhalten formulierten Regel für Benutzeroberflächen, scheint es zwingend notwendig, dass es eine hervorgehobene Auffindbarkeit für gesetzlich beauftragte oder gesellschaftlich erwünschte Inhalte, wie z.B. private Fernsehprogramme mit Regionalfenstern, auf OTT-Plattformen oder für Smart TVs gibt. Nachrichten und insbesondere regionale Informationen sind von einem besonderen gesellschaftlichen Mehrwert und daher im Rundfunkstaatsvertrag besonders reguliert. Es ist insofern angezeigt, die Regeln für Medienplattformen/Benutzeroberflächen dahingehend zu ändern, dass diese – u.a. auch regelmäßig schwer zu refinanzierenden – Angebote angemessen verbreitet werden. Eine Festschreibung dieser hervorgehobenen Auffindbarkeit dient dazu, dem Nutzer bestimmte audiovisuelle Medieninhalte leichter auffindbar zu machen. Vor diesem Hintergrund ist auch zu überlegen, das Angebot aller öffentlich-rechtlichen Sender zu bündeln, um damit z.B. die Auseinandersetzungen der Dritten Programme handhabbar zu machen.

...5/5

Zudem sollte – analog unseres Vorschlags zur Belegung von Plattformen – auch die hervorgehobene Auffindbarkeit nur für landeseigene Dritte Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gelten.

Für die Umsetzung eines Konzepts zur hervorgehobenen Auffindbarkeit könnten die Landesmedienanstalten beauftragt werden, die einen Kriterien-Katalog erarbeiten. Dabei können dann auch weitere gesellschaftlich erwünschte Inhalte und Bereiche berücksichtigt werden.

§ 52 d Transparenzpflicht und § 53 e Diskriminierungsfreiheit bei Intermediären

Medienintermediäre werden in dem Textentwurf einem ihrer Größe und ihren Einflussmöglichkeiten auf die Meinungsbildung in unserer Gesellschaft leider nicht gerecht werdenden, eher gering gehaltenen Regelwerk unterzogen. Deshalb ist es uns zumindest wichtig zu betonen, dass eine Klausel zur Diskriminierungsfreiheit neben der Transparenzverpflichtung von großer Bedeutung für Inhalteanbieter ist.

Ohne die Regeln in § 53 e müssen Anbieter von Intermediären zwar offenlegen, nach welchen Kriterien ihr Algorithmus funktioniert, können die Gewichtung der einzelnen Einflussfaktoren aber völlig frei bestimmen. Dieses rückt weder zwingend die Nutzeraffinität in den Vordergrund, noch sorgt es angemessen für eine vielfältige Medienlandschaft zur differenzierten Meinungsbildung auch auf sogenannten Intermediären.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen mit diesen Anmerkungen bzw. Vorschlägen zur Gestaltung eines modernen und sachgerechten Rundfunkstaatsvertrag beitragen zu können. Generell halte ich persönlich – nicht nur als programmverantwortlicher Geschäftsführer der RTL WEST GmbH – die Bedeutung von privatwirtschaftlich betriebenen Regionalfenstern, auch und gerade in den aktuellen Zeiten, für tendenziell zunehmend wichtig.

Die vom Gesetzgeber ursprünglich intendierte Sicherung der Meinungsvielfalt hat eine derart hohe Aktualität, dass die Funktionalität, insbesondere die Refinanzierbarkeit hochwertiger journalistischer Formate wie sie die Regionalfenster in ihrer Unabhängigkeit liefern, unbedingt durch den Gesetzgeber zu schützen ist.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Zajonc
Programmchef
Geschäftsführer